Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie: Angaben im Operationsbericht und Übergangsregelung zur Stichprobenprüfung

Berlin, 05.01.2016

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 08.12.2015 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie (Angaben im Operationsbericht und Übergangsregelung zur Stichprobenprüfung) aufgefordert.

Ziel des aktuellen Beschlussentwurfs sind Änderungen der §§ 3 und 5 der Richtlinie. § 3 regelt die Anforderungen an die schriftliche Dokumentation; § 5 die Übergangsregelung.

Der Änderungsvorschlag für § 3 erfolgt nicht im Konsens – hier sprechen sich GKV-SV und Patientenvertreter für eine stärkere Differenzierung der im Operationsbericht zu dokumentierenden Angaben aus. Die bisherige Vorgabe „Operationsgrund" soll durch Dokumentation insbesondere der Anamnese, des klinischen Befundes, der bildgebenden Diagnostik, konservativer Vorbehandlung, der Abwägung konservativer und operativer Behandlungsalternativen einschließlich Aufklärung der Patienten hierüber sowie der Aufklärung der Patienten über Folgen, Risiken, Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten der Operation abgelöst werden.

Der im Konsens gefasste Änderungsvorschlag für § 5 sieht vor, das Stichprobenverfahren zusätzlich auf Vertragsärzte zu konzentrieren, die erstmals eine Genehmigung von der Kassenärztlichen Vereinigung zur Erbringung von Knie- und Schulterarthroskopien erhalten haben. Der Prüfzeitraum soll sich auf die ersten 12 Monate nach Genehmigungserteilung erstrecken. Ein zu Beginn der Tätigkeit stattfindender Prüfprozess wird als vorteilhaft bzgl. der zu erwartenden Qualitätsverbesserungswirkung eingestuft.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hatte sich bereits mit Stellungnahme vom 05.06.2015 zu einer möglichen Modifikation der Formulierungen in § 3 (Anforderungen an die schriftliche Dokumentation) geäußert. Die Bundesärztekammer hatte hierzu insbesondere die Ausführungen in den tragenden Gründen, die für eine Änderung sprachen, als nicht überzeugend eingestuft. Es lagen zudem Hinweise vor, dass dem Beschlussvorschlag keine angemessene Beratungszeit zu dieser speziellen und komplexen Thematik in den zuständigen Gremien des G-BA vorausgegangen war.

Vor dem Hintergrund der Wiedervorlage nach zusätzlicher Beratungszeit und geänderter tragender Gründe ist aus Sicht der Bundesärztekammer die vorgeschlagene Ausdifferenzierung der Anforderungen an die schriftliche Dokumentation vertretbar. Es sollte jedoch auch ein Konzept vorliegen, wie mit den differenzierteren Vorgaben bei der Durchführung der Stichprobenprüfungen konkret umzugehen ist.

Von der vorgeschlagenen Neufassung des § 5 rät die Bundesärztekammer ab. Dass, wie in den tragenden Gründen ausgeführt, die Qualität der Patientenversorgung verbessert werden kann, indem der Prüfzeitpunkt an den Anfang der Tätigkeit als vertragsärztlicher Arthroskopeur verlagert wird, kann nicht ausreichend nachvollzogen werden, jedenfalls nicht auf der Basis empirischer Daten oder sonstiger Belege.

Berlin, 05.01.2016

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit